

AZ: -61.1.60- / Herr Denfeld

Drucksache Nr.: 0354/2013/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	25.11.2014	Ö	Kenntnisnahme
Bau-, Planungs- und Umwelt- ausschuss	27.11.2014	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	09.12.2014	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

OBM

Verhandlungsgegenstand:

Widmung von Straßen

A n t r a g :

Der beiliegenden Widmungsverfügung wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

K e i n e

B e g r ü n d u n g :

Alle für den öffentlichen Verkehr bestimmten neuen Straßen, zu denen begrifflich auch Wege und Plätze gehören, müssen nach den Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) für diesen Zweck förmlich gewidmet werden; erst durch diesen Widmungsakt erhalten sie den Rechtsstatus einer öffentlichen Straße.

Die im Folgenden genannten Straßen und Wege sollen aufgrund der beiliegenden Widmungsverfügung in den einzelnen Stadtteilen gewidmet werden.

Für die bereits seit langem vorhandene Straße Am Tannhof begründet sich die förmliche Widmung wie folgt:

Die o. g. gesetzliche Regelung des StrWG gilt erst seit dem 01.10.1962 mit dem In-Kraft-Treten des StrWG. Die vor dem In-Kraft-Treten des StrWG bereits vorhandenen öffentlichen Straßen gelten gemäß § 57 Abs. 3 StrWG als gewidmet und haben damit die gleiche Rechtsstellung wie die ab dem 01.10.1962 förmlich gewidmeten Straßen.

In der jüngsten Vergangenheit wurde der Charakter dieser alten, vor dem 01.10.1962 vorhandenen Straßen als gewidmete öffentliche Straßen von der Verwaltungsrechtsprechung im Rahmen von Entscheidungen zum Straßenbaubeitragsrecht nunmehr problematisiert. Dabei fordert die Rechtsprechung für diese alten Straßen nun entweder schriftliche Nachweise über eine konkludente oder ausdrückliche Widmung oder den Nachweis, dass die Straße bei In-Kraft-Treten des StrWG neben ihrer Erschließungsfunktion bereits einem nicht unerheblichen öffentlichen Verkehr gedient hat. Entsprechende Nachweise der Widmungen liegen in Neumünster für die Zeit vor 1962 nicht vor, da die Widmungen, wie damals üblich, nicht schriftlich festgehalten worden sind. Auch der Nachweis eines damals vorhandenen, nicht unerheblichen öffentlichen Verkehrs ist für viele Straßen nur sehr schwer oder aufgrund fehlenden alten Kartenmaterials überhaupt nicht mehr möglich. Für Sackgassen liegen die Voraussetzungen nach der neueren Rechtsprechung schon grundsätzlich nicht vor, da sie ausschließlich Erschließungsfunktion haben.

Daher soll auch die als gewidmet geltende Straße „Am Tannhof“ mit der beiliegenden Widmungsverfügung förmlich gewidmet werden.

1. Brachenfeld-Ruthenberg

- Eiderstedter Weg
- Weg von der Störstraße zum Eiderstedter Weg

2. Einfeld

- Am Tannhof
- Brammerhorst
- Burenkrog
- Stobbenbrook
- Weg vom Burenkrog zum Stoverbergskamp
- Weg vom Stobbenbrook zum Stoverbergskamp

3. Gadeland und Wittorf

- Donaubogen (Feldweg bis Ende)

4. Gartenstadt

- Max-Eyth-Straße (Justus-von-Liebig-Straße bis L 328)
- Albert-Schweitzer-Straße

Für die Widmung ist die Stadt Neumünster als Träger der Straßenbaulast zuständig.

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Anlagen:

- Widmungsverfügung
- Lagepläne der zu widmenden Straßen